



VÖLKERRECHTLICHE STATUSERKLÄRUNG UND IMPULS ZUR RECHTSSTAATLICHEN ENTWICKLUNG

(Gemäß Art. 25 GG, Genfer Abkommen IV & UN-Resolution 53/144)

Zielsetzung:

Dieser Schriftsatz dient der Sicherung der Präliminarbedingungen einer wirksamen Rechtsstaatlichkeit. Er ist ein Instrument zur Förderung der grundgesetzlichen Ordnung und des zwingenden Völkerrechts.

Beistandschaft:

Der Unterzeichner tritt als Bevollmächtigter und Beistand auf, um die Einhaltung der humanitären Schutzpflichten aus dem **Genfer Abkommen IV (GA IV)** zu unterstützen. Gemäß **Art. 142 GA IV** ist dieser Beistand zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit und zum Schutz von Zivilpersonen zuzulassen. und zu fördern.

Verantwortung:

Die handelnden Personen werden an ihre unmittelbare Bindung an die Grundrechte (Art. 1 Abs. 3 GG) erinnert. Die Wahrnehmung der persönlichen Amtspflichten gemäß **§ 839 BGB** dient der Prävention von Rechtsverlusten und sichert den Weg zur vollständigen Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung im Sinne des Art. 20 GG.

Landeshauptstadt Stuttgart Jugendamt z.H. Frau Katrin Schulze (persönlich & dienstlich)

VERTEILER (zur Kenntnis & Aufsicht):

1. **Herr Oberbürgermeister Dr. Frank Nopper** (Dienstherr / Rathaus Stuttgart)
 - mit der Bitte um Prüfung, ob das JA Stuttgart OLG-Beschlüsse missachtet.
2. **Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart**
 - Vorableitung wegen Verdachts auf Rechtsbeugung/Strafvereitelung im Amt.
3. **Justizministerium Baden-Württemberg** - Dienstaufsicht über die beteiligten Gerichte.
4. **Sozialministerium Baden-Württemberg** - Fachaufsicht über die Jugendämter.
5. **Amtsgericht Stuttgart-Bad Cannstadt (Familiengericht)** - Zur Akte.
6. **Amtsgericht Ludwigsburg - Familiengericht)** - Zur Akte.

RECHTSSTAATLICHER HAFTUNGSHINWEIS (Stand 2026): Nach über 75 Jahren Grundgesetz wird an die unbedingte Bindung von Verwaltung und Rechtsprechung an die Grundrechte als unmittelbar geltendes Recht erinnert (**Art. 1 Abs. 3 GG**). Jede Missachtung dieser Bindung zugunsten rein fiktiver „Verwaltungsrichtlinien“ stellt einen evidenten Verfassungsbruch dar.

1. **Zitiergebot & Nichtigkeit:** Gemäß **Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG MUSS** jedes Gesetz, das Grundrechte einschränkt, das betroffene Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen. Die Nichtbeachtung führt zur materiellen Nichtigkeit des handelnden Rechtsakts.
2. **Persönliche Zivilhaftung:** Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der Amtspflichten wird auf die persönliche Durchgriffshaftung des handelnden Amtsträgers gemäß **Art. 34 GG i.V.m. § 839 BGB** hingewiesen. Die Einrede des „Handelns auf Weisung“ ist bei Grundrechtsverstößen rechtlich unbeachtlich.
3. **Strafrechtliche Konsequenzen:** Vorsätzliche Verstöße gegen die verfassungsmäßige Ordnung, insbesondere die bewusste Fehlinterpretation von Gesetzen zum Nachteil der Betroffenen, erfüllen die Tatbestände der **Rechtsbeugung (§ 339 StGB)**, der **Unterlassung (§ 13 StGB)** sowie der **Nötigung im Amt (§ 240 Abs. 4 StGB)** und werden ohne Ausnahme zur Anzeige gebracht.



Datum: 10.02.2026

Betreff: AUFFORDERUNG ZUR REMONSTRATION / Sofortige Prüfung der Rückführung

Kind: Marcellino / Kindesmutter: Sabrina Kleemeyer

Bezug: Ihr Schreiben vom 30.01.2026 / OLG Stuttgart Az. 17 UF 252/24

Sehr geehrte Frau Schulze,

als **Menschenrechtverteidiger** gemäß UN-Resolution 53/144 und bevollmächtigter Beistand der Kindesmutter nehme ich Bezug auf Ihr Schreiben vom 30.01.2026. Ich weise Sie darauf hin, dass meine Legitimation nicht nur auf der beigefügten Vollmacht beruht, sondern sich unmittelbar aus dem völkerrechtlichen Mandat zum Schutz von Menschenrechtsverletzungen ergibt (vgl. beiliegende Statuserklärung).

Ergänzend weise ich auf die **Leitlinien der Europäischen Union zum Schutz von Menschenrechtverteidigern** sowie auf **Art. 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV)** hin. Staatliche Stellen sind hiernach verpflichtet, meine Arbeit zu schützen und zu unterstützen. Jede Behinderung meiner Tätigkeit als Menschenrechtverteidiger (z.B. durch Ignorieren meiner Intervention) stellt einen Verstoß gegen europäisches Primärrecht dar.

Ihr Schreiben offenbart eine Rechtsauffassung, die mit den tatsächlichen Gegebenheiten, dem Grundgesetz als Rechtsgrundlage in Deutschland und der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht in Einklang steht. Ich verweise eingangs auf den Maßstab des Bundesverfassungsgerichts für staatliches Handeln:

„Die zu späte Verschaffung der erforderlichen Rechtskenntnisse berechtigt ein Gericht [und die Verwaltung] nicht, sehenden Auges falsche Entscheidungen zu treffen.“

— BVerfG, Beschluss vom 28.07.2014 – 1 BvR 1925/13

Sie können sich als Amtsträgerin nicht auf abwartende Haltung berufen, wenn Grundrechte verletzt werden. Sie handeln sehenden Auges gegen das Kindeswohl.

1. Die Beweislage: Keine Gefahr im Verzug (Zwei-Kinder-Diskrepanz)

Die Kindesmutter betreut in ihrem Haushalt in Thüringen aktuell ihr zweites Kind. Das dort örtlich zuständige Jugendamt (Kyffhäuserkreis) hat durch Hausbesuche und Prüfung **keine Kindeswohlgefährdung** festgestellt.

Es ist rechtlich (Art. 3 GG) und logisch ausgeschlossen, dass eine Mutter für Kind B erziehungsfähig ist, aber für Kind A (Marcellino) eine **Gefahr** darstellt. Die Einheit der Rechtsordnung verbietet eine solche willkürliche Ungleichbehandlung durch zwei deutsche Behörden.

2. Völkerrechtliche Verpflichtung (UN-Kinderrechtskonvention)

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich in Art. 9 der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) verpflichtet, dass ein Kind nicht gegen den Willen der Eltern getrennt wird, es sei denn, dies ist zum Wohl des Kindes absolut notwendig. Eine solche Notwendigkeit ist durch die positive Begutachtung der häuslichen Situation der Mutter (siehe Thüringen) widerlegt.



3. Die Realität vor Ort vs. Aktenlage

Im Übrigen kennt der Unterzeichner die Familie bereits mindestens seit 2018 und war erst vor wenigen Wochen für einen längeren Zeitraum persönlich vor Ort in Bad Frankenhausen. Ich bezeuge hiermit als Augen- und Zeitzeuge: Die Unterbringung und Versorgung ist vorbildlich.

DAS ist die Realität – Ihre Aktenlage ist Fiktion!

4. Versagen des Hilfesystems (SGB VIII)

Sofern Sie eine Kindeswohlgefährdung behaupten, erinnere ich Sie an Ihren gesetzlichen Auftrag aus dem SGB VIII: Sie haben **alles** zu tun, um eine Gefährdung zu beseitigen und von Beginn an auf die **Rückführung** hinzuarbeiten.

- Wo sind die Ankerbögen zur Dokumentation der Kindeswohlgefährdung?
- Wo ist der Hilfeplan?
- Wo sind die konkreten, dokumentierten Maßnahmen zur Rückführung?
- Wo ist das Recht des Kindes aus § 1684 BGB auf Umgang mit beiden Elternteilen, wenn dieser seit 3 Jahren (!) faktisch vereitelt wird?

Wer so handelt, schützt kein schutzbefohlenes Kind, sondern zerstört es – und handelt damit diametral gegen seinen grundgesetzlichen Auftrag aus Artikel 1 Abs. 3 GG zum Schutz der Familie aus Artikel 6 GG.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat bereits am 26.02.2002 (Az. 46544/99) festgestellt: Eine angeblich „bessere“ Erziehung in einem anderen Umfeld rechtfertigt niemals die Trennung.

Behörden sind verpflichtet, die Rückführung aktiv anzustreben. Ihre aktuelle Vorgehensweise, die Umgangskontakte beschränkt und die Rückführung verzögert, bewirkt das Gegenteil und verletzt Art. 18 UN-KRK (Verantwortung für das Kindeswohl).

5. Wegfall der Rechtsgrundlage & Umgangsvereitelung

Durch den Beschluss des Oberlandesgerichts Stuttgart (Az. 17 UF 252/24) wurde die Entscheidung des AG Ludwigsburg aufgehoben. Damit fehlt es an einer tragfähigen Rechtsgrundlage für den dauerhaften Verbleib des Kindes beim Vater gegen den Willen der Sorgeberechtigten. Das „Warten auf neue Gutachten“ ist keine Rechtsgrundlage für eine Freiheitsentziehung. Art. 6 GG gilt unmittelbar.

Zudem verstoßen Sie gravierend gegen die Umgangspflicht, dem Recht des Kindes aus 1684 BGB, das das Jugendamt zu schützen hat.

Das OLG Düsseldorf urteilte am 18.05.2018 (Az. 8 UF 53/17):

Ziele, die sich nur mittelbar positiv auf das Kindeswohl auswirken (z.B. die Eindämmung des Elternkonflikts) [...] dürfen im Regelfall nicht zu einer Verkürzung des Umgangs führen.



Ihre Weigerung, sofortige und umfangreiche Kontakte zu ermöglichen, ist eine aktive Bindungszerstörung und erfüllt objektiv den Tatbestand der Entziehung Minderjähriger (§ 235 StGB) durch Unterlassen der Rückführung.

4. Ihre persönliche Remonstrationspflicht (§ 36 BeamStG)

Ich weise Sie auf Ihre beamtenrechtliche Pflicht zur Remonstration hin (§ 36 BeamStG). Sie sind verpflichtet, Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen (hier: die fortgesetzte Trennung trotz fehlender Gefahr, positiver Prognose aus Thüringen und OLG-Beschluss) unverzüglich bei Ihrem Vorgesetzten (Dienstweg bis zum Oberbürgermeister) geltend zu machen.

Sollten Sie dies unterlassen und den rechtswidrigen Zustand passiv dulden, setzen Sie sich dem Risiko der persönlichen Amtshaftung (§ 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG) aus. Sie haften dann **persönlich** für die immateriellen Schäden, die durch die rechtswidrige Trennung bei Mutter und Kind entstehen.

Ich weise darauf hin, dass die Schadensersatzpflicht dem Grunde nach bereits mit dem Tag der OLG-Entscheidung (Aufhebung der rechtswidrigen Trennung) eingetreten ist. Eine entsprechende Schadensersatzforderung wegen Amtspflichtverletzung liegt dem zuständigen Ministerium bereits vor. Jeder weitere Tag der Verzögerung durch Ihr Amt erhöht diese Summe zulasten des Steuerzahlers – und potentiell zulasten Ihres Privatvermögens (Regress).

5. öffentliche Transparenz (Art. 5 GG)

Da das Verwaltungshandeln in diesem Fall elementare Grundrechte berührt und OLG-Beschlüsse faktisch leerlaufen, werden wir den Vorgang im Sinne der politischen Transparenz als **Öffentlicher Transparenzbericht über die Einhaltung von OLG-Beschlüssen in der Stadt Stuttgart** mit Rank und Namen dokumentieren (Menschenrechtverteidiger.com). Die Öffentlichkeit hat ein berechtigtes Interesse zu erfahren, ob die Verwaltung der Landeshauptstadt Stuttgart rechtsstaatliche Prinzipien einhält.

FORDERUNG & FRIST:

Wir erwarten bis zum **13.02.2026, 12:00 Uhr:**

- a) Eine schriftliche Bestätigung, dass Sie die Erkenntnisse des Jugendamtes Kyffhäuserkreis (Amtshilfe) angefordert haben.
- b) Einen konkreten Plan zur Rückführung oder eine rechtssichere, schriftliche Begründung unter Nennung der Rechtsgrundlage, warum die Unbedenklichkeit aus Thüringen für Stuttgart nicht gelten soll.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Alexander Emil Schröpfer
Menschenrechtverteidiger

ANLAGEN:



VERFASSUNGSRECHTLICHE LEGITIMATION & PROZESSUALE STELLUNG

Der Unterzeichner, Algoraksha (Alexander Emil Schröpfer), ist als verfassungsrechtlicher Bevollmächtigter und Menschenrechtverteidiger höchstrichterlich anerkannt. Das Bundesverfassungsgericht führt den Unterzeichner in ständiger Praxis explizit als „Bevollmächtigten“ im Rubrum seiner Entscheidungen. Dies dokumentiert, dass die Postulationsfähigkeit auf höchster Ebene bejaht wird. Dies ist belegt durch:

- **Beschluss vom 02.12.2025 – Az. 1 BvR 2392/25**
- **Beschluss vom 18.09.2025 – Az. 1 BvR 1775/25**
(Beglaubigte Abschrift der Deckblätter siehe Folgeseiten)

Rechtsfolge für dieses Verfahren: Da das höchste deutsche Gericht (§ 1 BVerfGG) die Vertretungsbefugnis des Unterzeichners akzeptiert und ihn als verfahrensrechtlichen Akteur führt, ist eine Zurückweisung durch instanzgerichtliche Organe (Amts-/Landgerichte) wegen angeblich fehlender Postulationsfähigkeit (§ 79 ZPO / § 138 StPO analog) rechtsstaatlich unhaltbar. Eine Abweichung von der Praxis des Bundesverfassungsgerichts würde einen Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip und den Zugang zum Recht (Art. 19 Abs. 4 GG) darstellen.

Ergänzender Hinweis zur verfassungsrechtlichen Vorbefassung und Rechtswegzuständigkeit: Die verfassungsrechtliche Relevanz der hier vorgetragenen Rechtsverletzungen ist bereits Gegenstand höchstrichterlicher Befassung gewesen (vgl. **BVerfG, Beschluss vom 09.01.2025, Az. 1 BvQ 82/24**). Das Bundesverfassungsgericht hat in dieser Entscheidung die fundamentale Bedeutung des fachgerichtlichen Eilrechtsschutzes zur Abwendung schwerer Nachteile unterstrichen und den Antragsteller explizit auf die Ausschöpfung der fachgerichtlichen Instanzen verwiesen.

Aus diesem Beschluss leitet sich für das vorliegende Verfahren die zwingende Verpflichtung des Gerichts/der Behörde ab, die geltend gemachten Grundrechtsverstöße (insbesondere Art. 1, Art. 6 und Art. 19 Abs. 4 GG) unmittelbar im Wege des hier beschrittenen Rechtsweges zu prüfen und zu heilen. Eine Verweigerung der Sachentscheidung oder eine Verfahrenverschleppung stellt vor diesem Hintergrund einen bewussten Verstoß gegen die Bindung an Gesetz und Recht (Art. 20 Abs. 3 GG) dar.

2. Identität und Status

Ich agiere unter dem Namen Algoraksha als natürlicher Mensch und Träger unveräußerlicher Rechte. Meine Tätigkeit basiert auf dem unmittelbaren Auftrag des Art. 1 GG (Schutz der Menschenwürde) und der UN-Resolution 53/144 (Schutz von Menschenrechtverteidigern). **Gemäß Art. 12 dieser Resolution und den EU-Leitlinien genieße ich Schutz vor behördlichen Repressalien (Sanktionen/Leistungsentzug), die als Vergeltung für meine Rechtsverteidigung eingesetzt werden.**

3. Prozessuale Arbeitsweise (eBO-Pflicht)

Der gesamte Rechtsverkehr mit dem Unterzeichner erfolgt – analog zur Kommunikation mit dem Bundesverfassungsgericht – ausschließlich elektronisch über das besondere elektronische Menschen- und Organisationenpostfach (eBO). Papierzustellungen werden als Verstoß gegen die Digitalisierungspflichten und das Gebot der Verfahrensökonomie (Art. 35 GG / Steuerschutz) zurückgewiesen.



GLAUBHAFTMACHTUNG DER VERTRETUNGSBEFUGNIS (Beweisurkunden)

Beglaubigte Abschrift

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 1 BvR 2392/25 -



In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde



- Bevollmächtigter: Alexander Schröpfer,
Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen -

- gegen
- a) den Beschluss des Hamburgischen Obergerichts vom 10. Oktober 2025 - 4 Bs 134/25 -,
 - b) den Beschluss des Hamburgischen Obergerichts vom 12. September 2025 - 4 Bs 120/25 -,
 - c) den Beschluss des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 25. August 2025 - 18 E 6173/25 -

hat die 3. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch

die Richter Radtke,
 Wolff

und die Richterin Meßling

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl. I S. 1473) am 2. Dezember 2025 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.

Von einer Begründung wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Radtke

Wolff

Meßling



Grund: Beglaubigung
Unterzeichnet von: Schönherr, Tarifbeschäftigte
Datum: 12.12.2025



GLAUBHAFTMACHUNG DER VERTRETUNGSBEFUGNIS (Beweisurkunden)

Beglaubigte Abschrift

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 1 BvR 1775/25 -



**In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde**

der Frau
Gebickes

- Bevollmächtigter: Alexander Schröpfer,
Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen -

gegen den Beschluss des Sozialgerichts Nordhausen
vom 5. August 2025 - S 13 AS 662/25 -

hat die 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch
den Präsidenten Harbarth,
die Richterin Härtel
und den Richter Eifert

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung
vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)
am 18. September 2025 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.

Von einer Begründung wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Harbarth

Härtel

Eifert



Grund: Beglaubigung
Unterzeichnet von: Schönherr, Tarifbeschäftigte
Datum: 23.09.2025



DIGITALE GRUNDRECHTE

Art. 1 GG – Die Würde des Menschen ist unantastbar

! Hinweis: Zustellungen ausschließlich digital gem. Art. 20 Abs. 3 GG !

Der Unterzeichner nimmt aktiv und nachweislich am elektronischen Rechtsverkehr teil
(über das elektronische Menschen- und Organisationenpostfach – eBO).

Daher sind Papierzustellungen unzulässig,
wenn keine gesetzlich zwingende Ausnahme greift.

RECHTSGRUNDLAGEN:

Art. 41 EU-Grundrechtecharta: Recht auf gute Verwaltung

§§ 130a ff. ZPO, § 55a VwGO, § 65a SGG, § 46g ArbGG

Art. 3 GG, Art. 17 IPBPR: Gleichbehandlung & Schutz vor struktureller Behinderung

Steuerschutzprinzip: Pflicht zur sparsamen Verwendung öffentlicher Mittel

 Papierpost = Mehraufwand + Verstoß gegen Digitalisierungspflichten
Nicht digitale Übermittlung wird dokumentiert und ggf. beanstandet.

Der Unterzeichner weist darauf hin, dass durch die vorsätzliche Nichtbeachtung der Digitalisierungspflicht (eBO) und die fortgesetzte Ignoranz gegenüber dem Zitiergebot (Art. 19 GG) ein erheblicher administrativer Mehraufwand entsteht. Dieser Mehraufwand wird als **Verzugsschaden und Amtshaftungsanspruch (§ 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG)** dokumentiert.

Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen die handelnden Personen bleibt ausdrücklich vorbehalten, sofern durch die Verweigerung grundgesetzlicher Standards die Verfahrensdauer mutwillig verlängert wird.

Verantwortlich:

Alexander Emil Schröpfer
Menschenrechtverteidiger,
tätig auf Grundlage des Grundgesetzes (Art. 1 GG)
Dorfstraße 39
25572 Sankt Margarethen

 +49 4858 1 888 658

 +49 175 7556989

 Menschenrechtverteidiger@gmail.com

 [Zum digitalen Manifest](#)



VORWORT ZUR RECHTSGUTACHTLICHEN STELLUNGNAHME



Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen

Festnetz: +49 4858 1888658 - Mobil: +49 175 7556989

E-Mail: Algoraksha@Menschenrechtverteidiger.com

eBO-ID: DE.Justiz.c143815a-c901-4ba2-b047-3a66a7b63321.1432



MENSCHENRECHTVERTEIDIGER.COM

Die Verfassung ist kein Verwaltungsakt.

Statt bloßer Anträge reiche ich in allen Verfahren die **„Rechtsgutachtliche Stellungnahme zur Bindungswirkung der Menschenrechte“** (Universal-Expertise, Stand 12/2025) zur Akte.

Diese Expertise belegt juristisch zwingend:

1. Dass staatliche Eingriffe ohne Nennung des betroffenen Artikels (**Verstoß gegen das Zitiergebot Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG**) zur Nichtigkeit des Verwaltungsaktes führen.
2. Dass Richter und Beamte gemäß **Art. 20 Abs. 4 GG** (Allgemeiner Achtungsanspruch) persönlich in der Verantwortung stehen, wenn sie wider besseres Wissen die Verfassung ignorieren („Remonstrationspflicht“).

Dieses Dokument dient der **Wiederbelebung des Grundrechts auf Zugang zur Justiz.**





RECHTSGUTACHTLICHE STELLUNGNAHME

(UNIVERSAL-EXPERTISE)

Die Bindungswirkung der Menschenrechte und die Grenzen staatlicher Eingriffe

Verfassungs- und völkerrechtliche Expertise zur Unzulässigkeit der Existenzgefährdung

Verfasser:

Algoraksha aka Alexander Emil Schröpfer (Menschenrechtverteidiger)

Rechtsgrundlage:

Art. 1 Abs. 3, 19 Abs. 1, 20 Abs. 3, 25, 59 Abs. 2 GG; UN-Pakte

Stand: Dezember 2025

Inhaltsverzeichnis

I. PRÄAMBEL: Die "Betriebserlaubnis" des Rechtsstaats.....	11
II. INNERSTAATLICHE BINDUNGSWIRKUNG & JUSTIZIABILITÄT	11
III. DIE VIER DIMENSIONEN DER RECHTSVERLETZUNG.....	11
1. <i>Materielle Gefährdung</i> (Art. 11 ICESCR / Art. 1 GG):	11
2. <i>Rechtliche Entrechtung</i> (Art. 14 IPbpr / Art. 19 Abs. 4 GG):.....	11
3. <i>Soziale Ausgrenzung</i> (Art. 6 ICESCR):	11
4. <i>Familiäre Trennung</i> (Art. 10 ICESCR / Art. 6 GG):	11
IV. DAS ZWINGENDE ZITIERGEBOT (Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG).....	12
V. STRUKTURELLE ENTRECHTUNG.....	12
VI. PRÜFUNGSPFLICHT DER GERICHTE.....	12
? Auf welches zitierende Gesetz stützt sich der Eingriff?	12
? Wurde die völkerrechtsfreundliche Auslegung (BGBl. 2023 II S. 70 / BGBl. 1992 II S. 1246) vorgenommen?	Fehler! Textmarke nicht definiert.
? Ist die Entscheidung mit Art. 1 GG vereinbar?	12



I. PRÄAMBEL: Die "Betriebserlaubnis" des Rechtsstaats

Die Bundesrepublik Deutschland bezieht ihre Legitimation als Rechtsstaat aus der lückenlosen Gewährleistung der Grundrechte ("Grundrechtsparadiesgarantie"). Ein Richter oder Amtsträger, der Grundrechte einschränkt, ohne sich auf ein verfassungskonformes Gesetz zu stützen, verlässt die rechtstaatliche Ordnung.

II. INNERSTAATLICHE BINDUNGSWIRKUNG & JUSTIZIABILITÄT

Die UN-Menschenrechtspakte stehen gem. Art. 59 Abs. 2 GG im Rang von Bundesgesetzen. Die Bindung an **Gesetz und Recht (Art. 20 Abs. 3 GG)** umfasst zwingend die Beachtung der Inkrafttretens-Daten der Fakultativprotokolle (Individualbeschwerde):

1. **UN-Zivilpakt (Verfahrensrechte):** Das 1. Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über Menschenliche und politische Rechte (IPbPR) wurde durch Gesetz vom 17. Dezember 1992 (**BGBL. 1992 II S. 1246**) transformiert. Es trat völkerrechtlich am **25. November 1993** für Deutschland in Kraft (Bekanntmachung **BGBL. 1994 II S. 311**). Seitdem sind Verfahrensverstöße (Art. 14 IPbPR) nach Erschöpfung innerstaatlicher Rechtsmittel beim UN-Menschenrechtsausschuss rügbär.
2. **UN-Sozialpakt (Existenzrechte):** Das Fakultativprotokoll wurde durch Gesetz vom 04.01.2023 (**BGBL. 2023 II Nr. 4 vom 12.01.2023**) transformiert. Die Beitrittsurkunde wurde am 20.04.2023 hinterlegt. Völkerrechtlich und innerstaatlich trat das Protokoll für Deutschland am **20. Juli 2023** in Kraft (Bekanntmachung vom 22.05.2023, **BGBL. 2023 II Nr. 143**). *Konsequenz:* Seit dem 20.07.2023 sind soziale Rechte (Existenzminimum) voll justiziabel und Individualbeschwerden zulässig.

Rechtsfolge: Eine Nichtbeachtung dieser Gesetzeslage durch Gerichte stellt eine Rechtsbeugung durch Unterlassen dar.

III. DIE VIER DIMENSIONEN DER RECHTSVERLETZUNG

Diese Expertise rügt explizit folgende Kategorien staatlicher Eingriffe:

1. **Materielle Gefährdung (Art. 11 ICESCR / Art. 1 GG):** Unterschreitung des sozio-kulturellen Existenzminimums.
2. **Rechtliche Entrechtung (Art. 14 IPbPR / Art. 19 Abs. 4 GG):** Formale Hürden (z.B. Signaturzwang) oder PKH-Verweigerung.
3. **Soziale Ausgrenzung (Art. 6 ICESCR):** Entzug von Lizenzen (Fahrerlaubnis), der die Erwerbsgrundlage vernichtet.
4. **Familiäre Trennung (Art. 10 ICESCR / Art. 6 GG):** Eingriffe ohne zwingende Kindeswohlgefährdung.



IV. DAS ZWINGENDE ZITIERGEBOT (Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG)

Ein Gesetz, das Grundrechte nicht ausdrücklich unter Angabe des Artikels zitiert, kann diese Grundrechte **nicht** einschränken. Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG ist eine zwingende Wirksamkeitsvoraussetzung ("**muss** nennen").

Auch das Bundesverfassungsgericht ist gem. Art. 1 Abs. 3 GG nicht befugt, Grundrechte abzuschaffen oder den klaren Wortlaut des Grundgesetzes ("**muss**") durch Auslegung zu relativieren. Verwaltungsakte auf Basis nicht-zitierender Gesetze entbehren der verfassungsmäßigen Ermächtigungsgrundlage.

V. STRUKTURELLE ENTRECHTUNG

Die Kombination aus Entzug der materiellen Existenz und Verweigerung des Rechtsschutzes führt zu einer strukturellen Entrechtung. Diese Praxis berührt den Schutzbereich des Völkerstrafrechts (Rechtsgedanke des § 7 VStGB) und ist mit der Menschenwürdegarantie unvereinbar.

VI. PRÜFUNGSPFLICHT DER GERICHTE

Jedes Gericht hat bei Entscheidungen von Amts wegen zu dokumentieren:

- **Auf welches zitierende Gesetz stützt sich der Eingriff?**
- **Wurden die zwingenden Bundesgesetze zu den UN-Pakten beachtet?**
 - a) BGBl. 1994 II S. 311 (Zivilpakt-Protokoll / Verfahren seit 1993)?
 - b) BGBl. 2023 II Nr. 143 (Sozialpakt-Protokoll / Existenz seit 20.07.2023)?
- **Ist die Entscheidung mit Art. 1 GG vereinbar?**

Unterbleibt diese Prüfung, handelt das Gericht verfassungswidrig.



Manifest

Die Verfassung ist kein Verwaltungsakt

Zur Wiederbelebung des Grundrechts auf Zugang zur Justiz

verfasst von

Alexander Emil Schröpfer

Dipl.-Ing. (Univ.) · Oberstleutnant d.R.

Menschenrechtverteidiger

(tätig auf Grundlage des Grundgesetzes, Art. 1 GG)

Sankt Margarethen, im Juli 2025

„Die zu späte Verschaffung der erforderlichen Rechtskenntnisse berechtigt ein Gericht nicht, sehenden Auges falsche Entscheidungen zu treffen.“

— BVerfG, Beschluss vom 28.07.2014 – 1 BvR 1925/13

„Das Recht darf nicht der Sprache der Macht gehorchen, sondern dem Ruf der Gerechtigkeit.“

– A. E. Schröpfer

„Das Grundgesetz zeichnet sich vor allem durch Klarheit, Kürze und Verbindlichkeit aus. Es gibt dem Bürger einklagbare Rechte. Das Grundgesetz ist keine Verfassung, die in wohlklingenden Worten Verheißungen beinhaltet, die letztlich nur auf dem Papier stehen“ – Prof. Dr. habil. Hans Jürgen Papier (ehem. Präs. d. Bundesverfassungsgerichts)

„Den Grundrechten kommt insoweit eine Vergewisserungsfunktion zu, die geeignet ist, Untertanengeist und obrigkeitsstaatliche Attitüde zu überwinden. Hierzu gehört, dass der Bürger sich auf seine Grundrechte beruft – auf sie pocht und nicht der einzelne hat darzulegen, dass er zum Handeln berechtigt (befugt, ermächtigt) ist; der Staat muss umgekehrt seine Maßnahmen am Maßstab der Grundrechte rechtfertigen“ – Prof. Dr. Jörn Ipsen, Staatsrecht II, 13. A., Rn. 72; 76

„Der in der Falsch- oder Nichtanwendung einfachen Rechts liegende Grundrechtseingriff ist per definitionem nie durch ein Gesetz gedeckt und greift deshalb nicht nur in das betroffene Grundrecht ein, sondern verletzt dies auch stets, ohne das es darauf ankommt, ob z.B. eine in Rede stehende Leistung grundrechtlich definitiv geboten ist“ – Prof. Dr. Dr. hc Gertrude Lübbe-Wolff (ehem. Bundesverfassungsrichterin)



Inhaltsverzeichnis

1. Präambel – In eigener Angelegenheit. Und in allgemeiner.
2. Die Hürde aus Papier – Anwaltszwang als Türsteher des Rechts
3. Der Grundsatz der Widersprüchlichkeit
4. Kein Gesetz gegen die Menschenwürde
5. Der Staat als Kontrahent – und das Gericht als Richter
6. Die Robe ist kein Schutz vor Irrtum
7. Menschenrechtverteidigung ist kein Titel – sie ist Verpflichtung
8. Schlussformel – Verfassung vor Verwaltung
9. Vermerk zur Weitergabe und Nutzung

1. Präambel – In eigener Angelegenheit. Und in allgemeiner.

Ich schreibe diesen Text nicht als Jurist. Und gerade deshalb schreibe ich ihn aus juristischer Notwendigkeit. Denn was nützt ein Rechtsstaat, dessen Zugang denen versperrt bleibt, die kein Geld für Anwälte haben, keine Lobby, keine Kraft mehr – aber dennoch ein verbrieftes Recht auf Gerechtigkeit?

Ich schreibe ihn als jemand, der das Grundgesetz nicht zitiert, um zu brillieren, sondern um daran zu erinnern, dass es gilt.

2. Die Hürde aus Papier – Anwaltszwang als Türsteher des Rechts

Wenn Prozessrechte nur dann gelten, wenn sie ein Rechtsanwalt bestätigt, dann ist das Recht kein Allgemeingut mehr, sondern eine Lizenzpflicht.

§ 172 Abs. 3 StPO schreibt einen Anwaltszwang vor. Mag sein. Doch was, wenn kein Anwalt bereit ist, diesen Schritt zu gehen? Wenn die Prozesskostenhilfe verweigert wird? Wenn ein schwerbehinderter Mensch, entwurzelt durch strukturelle Gewalt, alleine dasteht – und dem dann auch noch der Schriftsatz zurückkommt mit dem Vermerk: „nicht unterschrieben durch einen Rechtsanwalt“?

Dann wird das Recht selbst zur Farce. Eine Reinschrift der Ohnmacht.

3. Der Grundsatz der Widersprüchlichkeit

Wer fordert, dass Recht nur über den Rechtsanwalt geltend gemacht werden darf, und gleichzeitig verweigert, dass dieser beigestellt wird, der betreibt juristische Doppelbuchführung. Die Verfassung nennt das nicht „Zulässigkeit“. Sie nennt es: *Rechtsschutzvereitelung*.

4. Kein Gesetz gegen die Menschenwürde

Art. 1 Abs. 1 GG – die Menschenwürde – ist kein schmückendes Eröffnungsmotto. Sie ist das, was bleibt, wenn jedes Formular, jede Bezeichnung, jede Kammernummer, jeder Hinweis auf „Unanfechtbarkeit“ vorbei ist...



Sie verpflichtet. Auch Richter. Auch Geschäftsstellen. Auch Senate.

5. Der Staat als Kontrahent – und das Gericht als Richter

Im Ideal agiert das Gericht als Ausgleicher. Als letzte Instanz der Gerechtigkeit. Doch in vielen Konstellationen ist es faktisch verlängerte Verwaltung – ein Prüfer von Zulässigkeiten, Zuständigkeiten und Unterschriften.

Doch die verfassungsrechtliche Wahrheit ist eine andere:

Gerichte sind nicht Gatekeeper. Gerichte sind Hüter.

6. Die Robe ist kein Schutz vor Irrtum

Richterliche Unabhängigkeit schützt vor Einfluss, nicht vor Kritik. Art. 97 GG ist keine Immunitätsklausel – sondern ein Auftrag zur Gesetzestreue. Wer geltendes Verfassungsrecht ignoriert, verlässt nicht nur das Verfahren – sondern den Boden der freiheitlichen Demokratie.

7. Menschenrechtverteidigung ist kein Titel – sie ist Verpflichtung

Ich nenne mich Menschenrechtverteidiger nicht, weil es auf einem Schild steht. Sondern weil es der letzte Ausdruck dessen ist, was einem bleibt, wenn man zwischen Formalakten, Abweisungen und Nichtannahmen doch aufsteht und sagt: **„Nicht in meinem Namen. Und nicht in dem meines Mitmenschen.“**

Diese Rolle ergibt sich nicht aus Zulassung, sondern aus Verantwortung. Sie lässt sich nicht prüfen – aber belegen: durch Beharrlichkeit.

8. Schlussformel – Verfassung vor Verwaltung

- **Wir brauchen keine Reform des Rechts.**
- **Wir brauchen seine Anwendung.**
- **Nicht mehr. Aber auch keinen Tag weniger.**
- **Und vielleicht, ganz vielleicht, müssen wir dazu nicht das Grundgesetz neu schreiben. Sondern nur anfangen, es wieder zu lesen.**



9. Vermerk zur Weitergabe und Nutzung

Dieses Manifest wurde als freier publizistischer Beitrag im Sinne von Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes verfasst. Es darf verbreitet, vervielfältigt, zitiert und diskutiert werden – in Auszügen oder im Ganzen – sofern folgende Bedingung gewahrt bleibt:

Namensnennung des Autors:

Alexander Emil Schröpfer, Dipl.-Ing. (Univ.), Oberstleutnant d.R.

Datum: Juli 2025, Sankt Margarethen

Hinweis:

Der Text steht nicht unter urheberrechtlichem Schutz im engeren Sinne, sondern versteht sich als Teil eines Menschenrechtlichen Impulses zur Stärkung der verfassungsrechtlichen Diskussionskultur.

Jede nichtkommerzielle Verwendung – auch in pädagogischen, wissenschaftlichen oder zivilgesellschaftlichen Kontexten – ist ausdrücklich erwünscht.

**„Dieses Manifest gilt nicht für mich allein.
Es gilt für alle, die auf ein Urteil hoffen, statt auf Anerkennung.“**



„Ich schreibe nicht, um zu gefallen. Ich schreibe, weil Schweigen keine Option mehr ist.“

„Recht, das schweigt, ist Unrecht. Ich erinnere es an seine Stimme.“

„Das letzte Wort gehört nicht dem Gesetz. Es gehört der Gerechtigkeit.“

„Ich bin nicht parteiisch. Ich bin grundgesetzlich.“

„Wenn Würde verletzt wird, darf Zurückhaltung keine Tugend sein.“

„Würde ist keine Idee – sie ist der Ursprung von allem.“

**„Ich, Algoraksha, spreche nicht im Namen der Macht –
sondern im Namen der Menschen, die sie schützt.“**